

Gebührenordnung

Gestützt auf das Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv vom 6. Dezember 1988 (RB 432.111) erlässt das Staatsarchiv folgende Gebührenordnung:

Herstellung von Reproduktionen im Staatsarchiv des Kantons Thurgau

Grundsätze

Die Herstellung von Fotokopien, Rückvergrösserungen ab Micrographics und Scans erfolgt ausschliesslich, die Herstellung von Rückvergrösserungen ab Mikrofilm in der Regel durch den Benutzungsdienst. Wartezeiten müssen in Kauf genommen werden.

Fotos sowie Spezial-Reproduktionen (z. B. bei Überformaten) werden vom Staatsarchiv u. U. einer privaten Firma in Auftrag gegeben. Die Material- und Arbeitskosten werden vollständig weiterverrechnet; dazu kommt eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand. Die Negative gehen ins Eigentum des Staatsarchivs über.

Das Fotografieren von Archivalien setzt die Bewilligung durch den Benutzungsdienst voraus.

Für Archivbestände bis 1850 besteht ein striktes, für Bestände ab 1850 ein weitgehendes **Fotokopier- und Scanningverbot** (endogener Papierzerfall). Der Benutzungsdienst ist angewiesen, die Wünsche in Sachen Fotokopien und Scans kritisch zu begutachten und u. U. abzulehnen.

Reproduktionen aus Beständen der **Präsenzbibliothek** werden nur in begründeten Ausnahmefällen angefertigt, weil fast alle Werke in der Kantonsbibliothek ausgeliehen werden können.

Gebühren

Verrechnung nach Aufwand	Stundenansatz	Fr. 60.–
Fotokopien		
schwarz/weiss	A 4 / A 3	Fr50
farbig	A 4 / A 3	Fr. 2.–
Scheidungsurteile	Abholpreis	Fr. 20.–
-	Postversand	Fr. 20.–
Rückvergrösserungen		
ab Mikrofilm	schwarz/weiss A 4 / A 3	Fr50



2/2

ab Micrographics A 3 nach Aufwand

Scans

ab Originalen Scanning nach Aufwand

CD Fr. 2.–

ab Micrographics Scanning nach Aufwand

CD Fr. 2.–

35 mm-Mikro-Rollfilme

verfilmter Bestände Duplikat bestehender Mikrofilme Fr. 100.–
nicht verfilmter Bestände Bestände, die zur Verfilmung vorgesehen sind Fr. 120.–

Bestände, die nicht zur Verfilmung vorgesehen sind Fr. 200.-

Videos

Ausleihe VHS-Kopien für den privaten Gebrauch Fr. 10.–

für kommerzielle Zwecke nach Absprache

Weiterverwendung von Reproduktionen aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau

Publikation Quellennachweis Belegexemplar Wer eine Reproduktion aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau publiziert, ist verpflichtet, die Herkunft der Abbildung nachzuweisen (StATG + Archivsignatur) sowie dem Staatsar-

chiv ein Belegexemplar der Publikation abzugeben.

Reproduktionsgebühr

je nach Auflage und Verwendungszweck ab Fr. 20.-

Urheberrechtliche Bestim-

mungen

Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist

der/die Auftraggeber/in verantwortlich.

Copyright beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau Das Copyright verschiedener Bildbestände liegt beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Die Reproduktionsgebühr pro

Aufnahme beträgt Fr. 100.-.

Führungen

Kleine Führung durch die Innenräume: Dauer 1 Stunde, Fr. 80.–

Grosse Führung über das Gelände und durch die Innenräume: Dauer 1 ½

Stunden, Fr. 120.-

Führung durch Ausstellung Dauer ½ Stunde, Fr. 40.-